

# Freie Wähler Lauffen

## SATZUNG

des „Freie Wähler Lauffen a.N. e.V.“  
incl. Satzungsänderung vom 23.02.2000

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freie Wähler Lauffen a.N. e.V.". Er hat seinen Sitz in Lauffen am Neckar. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Heilbronn eingetragen. Er ist ein Ortsverband i.S.d. § 8 der Satzung des Landesverbandes der Freien Wählervereinigung Baden-Württemberg e.V.

### § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, bei der politischen Willensbildung mitzuwirken und mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene teilzunehmen.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden jede und jeder deutsche Staatsangehörige und jede und jeder in Deutschland lebende EU-Bürgerin/Bürger, die/der zu der vorliegenden Satzung sowie den Zielen der Freien Wählervereinigung Baden-Württemberg e.V. sich bekennt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstands erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
  1. durch Tod
  2. durch Austritt
  3. durch Ausschluss
- (4) Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
- (5) Aus dem Verein wird ausgeschlossen:
  1. wer gegen die Beschlüsse des Vereins und/oder gegen seine Ziele gröblich verstoßen hat
  2. wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat
  3. wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist
- (6) Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied vom Vorstand Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu erklären.

### § 4 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

### § 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. Der Vorstand
  2. Die Mitgliederversammlung
  3. Der Beirat
- (2) Die Organe des Vereins beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Über die Sitzung der Organe ist von dem/der Schriftführer/in eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

### § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. Der/dem Vorsitzenden
  2. Der/dem 2. Vorsitzenden
  3. Der Kassiererin/dem Kassierer
  4. Der Schriftführerin/dem SchriftführerDer Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (2) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind die/der 1. und 2. Vorsitzende, beide mit Alleinvertretungsbefugnis, gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden den Verein vertritt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Vorstandsmitglied kann werden, wer mindestens 1 Jahr lang Mitglied des Vereins ist. Ist ein/eine Kandidat/in weniger als 1 Jahr Vereinsmitglied so kann sie/er nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Der Vorstand ist ferner zuständig für
  1. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  2. Die Ausführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Beirat
  3. Die Verwaltung des Vereinsvermögens
  4. Die Abgabe der Jahresabrechnung
  5. Die Abgabe eines Jahresberichts, der Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr zu geben hat
  6. Die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber öffentlichen Institutionen
- (5) Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung der/des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt in einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende können jeweils zeitversetzt um ein Jahr gewählt werden. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.

- (7) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand mit 2/3 Mehrheit abberufen. Voraussetzung für eine Abwahl ist ferner, dass zur Abstimmung mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Abstimmung erfolgt geheim.
- (8) Der Vorstand hat das Recht, einen Beirat gemäß § 8 einzusetzen, der ihn berät und ihn bei der Umsetzung ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben unterstützt.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen.
- (10) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse beinhalten soll und von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen schriftlich im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Lauffen.
- (3) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht aufgrund der Satzung an Vorstand oder Beirat delegiert worden sind. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  1. Wahl des Vorstandes
  2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  3. Entgegennahme der Jahresrechnung
  4. Bestimmung der zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht notwendig Mitglieder des Vereins sein müssen
  5. Entlastung des Vorstandes und des Beirats
  6. Abberufung des Vorstandes
  7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- (4) Den Vorsitz der Versammlung führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen wurde und mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit diese Satzung keine andere Bestimmung trifft, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden als nicht erschienen behandelt. Bei Stimmengleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt. Für Beschlussfassungen nach § 12 ist die 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Auch hierbei gilt, dass ungültige Stimmen wie Stimmenthaltungen als nicht erschienen behandelt werden.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie kann vom Vorstand, vom Beirat oder einem Drittel der jeweiligen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert werden. Die/der Vorsitzende hat sodann die Mitgliederversammlung baldmöglichst einzuberufen.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 8 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand sowie weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand und unterstützt ihn bei der Umsetzung der ihm übertragenen Aufgaben.
- (3) Entscheidungen des Beirats werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden als nicht erschienen behandelt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, die von ihm eingesetzten weiteren Mitglieder des Beirats einstimmig aus dem Beirat abzurufen.

### § 9 Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen

Soweit der Ortsverband sich an den Kommunalwahlen beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu beachten.

### § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### § 11 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit ¾ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sind.

### § 12 Auflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von 1 Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens ¾ der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuwarten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lauffen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 13 Inkrafttreten

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderung tritt am 23.02.2000 in Kraft.

Lauffen, den 23.02.2000